

**Veterinärrechtliche Anforderungen an die Haltung und Vermarktung von
Weiderindern
Regierung von Oberfranken
Dr. med. vet. Iris Fuchs**

Zusammenfassung

Die ganzjährige Freilandhaltung oder Weidehaltung von Rindern stellt hohe und teils besondere Anforderungen an den Tierhalter, die Tierhaltung und das Management.

Die Einhaltung verschiedenster veterinärrechtlicher Vorgaben ist durch den Tierhalter zu gewährleisten. Insofern ist es wichtig, dass Tierhalter über die allgemeinen Anforderungen, z.B. nach dem Tierseuchenrecht, oder die besonderen Anforderungen nach der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung, intensiv informiert werden, um spätere Probleme zu vermeiden.

Bis November 2011 war es außerordentlich schwierig, Fleisch von Freiland-/Weiderindern zu vermarkten, da sich manch „widerspenstiges Rind“ nicht an einen Schlachthof transportieren ließ. Seit 25. November 2011 ist nun mit der Änderung des § 12 der Tierische Lebensmittelhygieneverordnung geregelt, dass Rinder mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet werden dürfen. Hierzu hat das Landratsamt vorab die hohen Voraussetzungen zu prüfen, die in der EU-Verordnung 853/2004 enthalten sind.

Kernpunkte der Überprüfung sind der Tierschutzaspekt bei der Schlachtung, wie z.B. ordnungsgemäße Betäubung, und das Lebensmittelrecht, z.B. Transportdauer von höchstens 1 Stunde zum Schlachtbetrieb.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zum Schlachten im Haltungsbetrieb nicht gleichzeitig auch die Genehmigung zum Betäuben mit dem Kugelschuss beinhaltet.

Der Schuss aus einer Feuerwaffe als Betäubungsart wird nur in Ausnahmefällen und nach intensiver Prüfung durch das Landratsamt genehmigt.